

## **Satzung der Stadt Burg über die Errichtung und Unterhaltung der städtischen Notunterkünfte vom 16.12.1992**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Burg hat aufgrund der §§ 4, 5 Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Mai 1990 (GBl. I, Nr. 28), des § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA Nr. 12/1991), des § 72 BSHG (BGBl. I Nr. 46/1961 vom 5. Juli 1961), des § 56 SOG LSA vom 19.12.1991 (GVBl. LSA S. 538) auf ihrer Sitzung am 16. Dezember 1992 sowie aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 1999 (GVBl. LSA S. 152) und des § 6 der Hauptsatzung der Stadt Burg hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzungen am 05. April 2000 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Obdachlosenunterkünfte**

- (1) Die Stadt Burg betreibt die städtischen Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen in der Form nichtrechtsfähiger unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

### **§ 2**

#### **Zweckbestimmung**

Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos und erkennbar nicht fähig sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und Mitteln zu beseitigen.

### **§ 3**

#### **Verwaltung**

Die Ordnungsbehörde verwaltet die Obdachlosenunterkünfte und wacht darüber, daß die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden.

### **§ 4**

#### **Einweisung**

- (1) Die Obdachlosen werden durch schriftliche Verfügung in die Obdachlosenunterkünfte eingewiesen.  
Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich rechtlich ausgestaltet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Einweisung überhaupt und in eine bestimmte Unterkunft besteht nicht. Durch die Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft wird kein Mietverhältnis begründet.
- (3) Die Einweisung gilt nur für die zugewiesenen Räume und die in der Einweisungsverfügung genannten Personen. Personen, die nicht zugewiesen sind, dürfen in die Unterkunft nicht aufgenommen werden. Ausnahmen sind mit schriftlicher Erlaubnis der Ordnungsbehörde in begründeten Fällen zulässig.
- (4) Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkungen die Personenmehrheit berühren, müssen von der gegenüber allen voll geschäftsfähigen Personen abgegeben werden.

## § 5 Verlegung

Die Ordnungsbehörde ist berechtigt, Belegungsänderungen innerhalb der Unterkünfte anzuordnen und gegebenenfalls zwangsweise durchzuführen. Die Voraussetzungen für eine Verlegung sind insbesondere gegeben, wenn die Betroffenen durch ihr Verhalten das Zusammenleben mit den übrigen Hausbewohnern stören, die Unterkunftsgebühren nicht pünktlich entrichten oder in anderer Weise gegen die Vorschriften der Benutzungsordnung verstoßen.

## § 6 Meldepflicht

- (1) Die Eingewiesenen müssen die ordnungsbehördlichen Meldebestimmungen beachten. Die Ummeldebescheinigungen sind der Ordnungsbehörde spätestens eine Woche nach Beziehen der Unterkunft vorzulegen.
- (2) Änderungen des Familienstandes (Geburt, Tod, Eheschließung, Fortzug von Familienangehörigen) sind der Ordnungsbehörde sofort zu melden.

## § 7 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer in die Unterkunft eingewiesen bzw. ihm diese zugewiesen wird.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch Verfügung der Stadt. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.
- (3) Will ein Benutzer seine Unterkunft aufgeben, so hat er rechtzeitig, spätestens 3 Tage vor Aufgabe der Unterkunft schriftlich oder mündlich der Ordnungsbehörde davon Kenntnis zu geben.
- (4) Eine länger als 4 Wochen dauernde Abwesenheit ist der Ordnungsbehörde unter Angabe der Gründe zu melden. Unterbleibt die Meldung, so kann die Ordnungsbehörde über die Unterkunft anderweitig verfügen. Der in der Unterkunft vorgefundene Hausrat kann auf Kosten des(r) Betreffenden eingelagert werden.
- (5) Das Benutzungsverhältnis kann durch Widerruf der Einweisungsverfügung und Aufforderung zur Räumung beendet werden, wenn festgestellt wird, daß die Unterkunft länger als 4 Wochen nicht oder zu anderen Zwecken in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder Benutzungsordnung sowie bei einem zweimonatigen Zahlungsrückstand der Nutzungsgebühren.

## § 8 Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Bauliche Veränderungen und Reparaturen an den überlassenen Räumen und gemeinschaftlich benutzten Anlagen durch die Bewohner sind nicht gestattet.

Reparaturen, die unverzüglich ausgeführt werden müssen, sind nur durch den hierfür Zuständigen zugelassen.

- (3) Es ist grundsätzlich untersagt, irgendwelche Bauten, insbesondere Schuppen, Garagen und Kleintierställe, im Gelände der Unterkunft aufzustellen.
- (4) Mit der Aufnahme sind die Bewohner an die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung gebunden.

#### § 9 Tierhaltung

Haustiere dürfen weder in der Unterkunft selbst noch im Keller gehalten werden, auch nicht zeitweilig.

#### § 10 Instandsetzung und Sauberkeit der Unterkünfte

Die Benutzer sind verpflichtet, die Unterkunft sowie darin angebrachte Gegenstände und Anlagen schonend zu behandeln. Schäden sind der Ordnungsbehörde zu melden.

#### § 11 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist eine Benutzungsgebühr zu zahlen. Die Höhe wird in einer gesonderten Gebührensatzung für die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Burg geregelt.

#### § 12 Ordnung in den Unterkünften

Die Ordnung in den Unterkünften ist durch eine Benutzungsordnung geregelt. Ist eine Benutzungsordnung nicht vorhanden, gilt die jeweilige Hausordnung.

#### § 13 Haftung

- (1) Jeder Benutzer einer Obdachlosenunterkunft haftet für die Schäden, die er an der Unterkunft schuldhaft verursacht hat. Er haftet nicht für die Veränderungen und Verschlechterungen, die auch ein Mieter nach § 548 BGB nicht zu vertreten hat.
- (2) Für Schäden am Eigentum des Benutzers, auch soweit sie durch Diebstahl oder Feuer verursacht worden sind, übernimmt die Stadt Burg keine Haftung.

#### § 14 Bekanntmachung

Die Satzung der Stadt Burg über die Errichtung und Unterhaltung der städtischen Notunterkünfte vom 16.12.1992 wird im Amtsblatt der Stadt Burg und der Gemeinden Niegripp, Parchau, Schartau, Detershagen und Ihleburg bekanntgemacht.

#### § 15 Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Burg über die Errichtung und Unterhaltung der städtischen Notunterkünfte vom 16.12.1992 tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 17.12.1992 in Kraft.

Sterz  
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Langner  
Vorsitzende des Stadtrates